

Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner

1. Einführung

1.1. Zweck

Für Komax und ihre weltweit tätigen Gruppengesellschaften (nachfolgend «Komax Gruppe») sind die gegenseitige Verantwortung für ehrenhaftes Handeln und respektvollen Umgang miteinander sowie die soziale Verantwortung zentrale Geschäftsprinzipien. Darüber hinaus hat sich Komax zu hohen Standards der Integrität und Nachhaltigkeit verpflichtet.

Mit diesem Code of Conduct soll sichergestellt werden, dass Komax Lieferanten und Geschäftspartner nach internen Richtlinien (Komax Code of Conduct), vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Komax und externen Richtlinien (international anerkannte Normen zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Integrität) sowie nach allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften handeln.

Im vorliegenden Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner (nachfolgend «Code of Conduct») werden die Mindestanforderungen beschrieben, die bei der Zusammenarbeit mit der Komax Gruppe und ihren weltweit tätigen Unternehmen einzuhalten sind. Dieser Code of Conduct basiert auf dem Code of Conduct der Komax Gruppe und ihrer Gesellschaften weltweit sowie den dazugehörigen Compliance Richtlinien und Vorgaben.

Dieser Code of Conduct basiert ebenfalls auf international anerkannten Grundsätzen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), die Global Compact Initiative der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die grundlegenden Übereinkommen und internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Dodd-Frank Act über Konfliktminerale, die REACH-Verordnung (EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) und die RoHS-Richtlinie (EU-Richtlinie 2015/863 – Beschränkung gefährlicher Stoffe), um nur einige wichtige Vorschriften mit globalen Auswirkungen zu nennen.

1.2. Umfang der Anwendung

Der Code of Conduct ist integraler Bestandteil der Vertrags- und Geschäftsbeziehung mit der Komax Gruppe und gilt für alle Lieferanten, Distributoren, Vertreter und Geschäftspartner weltweit (nachfolgend «Geschäftspartner»). Ferner müssen sie die folgenden Anforderungen bei ihren Mitarbeitern, Vertretern, Temporärarbeitskräften, Telearbeitern, Subunternehmern, Lieferanten, Unterlieferanten usw. umsetzen, mit denen die Komax Gruppe zusammenarbeitet, um von diesen Produkte und Dienstleistungen jeglicher Art zu erhalten, und die in jeglicher Weise Teil der Lieferkette der Komax Gruppe sind.

2. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle für seine Produkt- und Geschäftsaktivitäten geltenden rechtlichen Anforderungen, wie z. B. geltende Gesetze, Branchenvorschriften, Vertragsbedingungen und allgemein anerkannte internationale Standards, einzuhalten. Dazu gehören insbesondere der Schutz der Menschenrechte, Sicherheit, Gesundheit sowie Umweltschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Datenschutz sowie die Verhinderung von Geldwäsche und Korruption. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner besonders darauf achten, dass die geltenden Import- und Exportgesetze sowie die Sanktions- und Embargobestimmungen eingehalten werden.

Der Geschäftspartner muss die geltenden Gesetze, Vorschriften und diesen Code of Conduct selbst einhalten. Andererseits muss der Geschäftspartner die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften auch von Personen verlangen, mit denen er im Rahmen der Belieferung der Komax Gruppe zusammenarbeitet.

Der Geschäftspartner muss die Grundrechte seiner Mitarbeiter anerkennen und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Die folgenden Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um ein tatsächliches

Arbeitsverhältnis, Temporärarbeit, Unteraufträge, Telearbeit oder eine andere Form der Beschäftigung handelt. Darüber hinaus stellt der Geschäftspartner sicher, dass keine missbräuchlichen Arbeitsbedingungen herrschen, weder in seinem eigenen Unternehmen noch bei verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmern.

3. Soziale Verantwortung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die grundlegenden Menschen- und Arbeitnehmerrechte in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Ferner muss der Geschäftspartner die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkennen.

3.1. Schutz der Menschenrechte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Menschenrechte seiner Mitarbeiter zu wahren. Dazu gehören unter anderem die folgenden Punkte:

- Niemand darf wegen seiner Nationalität, Religion, seines Alters, seiner ethnischen Herkunft, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung diskriminiert werden, weder vom Geschäftspartner noch von einem anderen Mitarbeiter.
- Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes Einzelnen müssen geachtet werden.
- Jegliche inakzeptable Behandlung von Mitarbeitern, wie z. B. seelische Grausamkeit, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung, wird nicht geduldet.
- Jegliches Verhalten, einschliesslich Gesten, Sprache und Körperkontakt, das sexuell, zwanghaft, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch ist, ist verboten.
- Kinderarbeit und Zwangsarbeit sind streng verboten.
- Die Arbeitnehmer haben das Recht, einer Gewerkschaft oder einem Verband ihrer Wahl beizutreten, ohne dass dies Einschränkungen oder Konsequenzen nach sich zieht.

3.2. Verbot von Kinderarbeit

Die Komax Gruppe duldet keine Form von Kinderarbeit. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass Kinderarbeit in seinem eigenen Geschäftsbereich und bei seinen Lieferanten verhindert wird, und verpflichtet sich, die folgenden Anforderungen einzuhalten:

- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182).
- Das Mindestbeschäftigungsalter richtet sich nach dem nationalen Recht des Lieferlandes und beträgt mindestens 15 Jahre (ILO 138).
- Personen unter 18 Jahren sind Minderjährige und daher schutzbedürftig (ILO 182). Sie dürfen keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, ihre Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden würde, z. B. Überstunden oder Nachtschichten (ILO 138).

Wir ermutigen den Geschäftspartner, sich aktiv für die Abschaffung von Kinderarbeit in seinem eigenen Einflussbereich einzusetzen, z. B. durch Kooperationen (z. B. im Rahmen von Initiativen) und Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

3.3. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Die Komax Gruppe duldet keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass keine Zwangsarbeit verrichtet wird und dass keine anderen Formen der modernen Sklaverei im Sinne von Leibeigenschaft, Zwangsarbeit oder Menschenhandel toleriert werden. Konkret bedeutet dies:

- Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig gemeldet hat (ILO 29), sowie
- alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken (z. B. überhöhte Gebühren und Vorenthaltung von Dokumenten), Leibeigenschaft oder andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung (z. B. Schuldknechtschaft und Gewaltanwendung) am Arbeitsplatz, z. B. durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung.

Wir ermutigen den Geschäftspartner, sich aktiv für die Beseitigung der modernen Sklaverei und Zwangsarbeit in seinem eigenen Einflussbereich einzusetzen, z. B. durch ergänzende Massnahmen (gemäss ILO-Empfehlung 203) oder kooperative Bemühungen (z. B. im Rahmen von Initiativen) und Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

3.4. Schutz vor Diskriminierung

Die Komax Gruppe setzt sich für die Gleichbehandlung ein und duldet keine Diskriminierung in jeglicher Form. Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie jegliche Art von Diskriminierung verhindern. Eine Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, z. B. aufgrund der nationalen oder ethnischen oder sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder Identität, des Geschlechts, des Alters, der Religion, der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung, ist ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der Art der Beschäftigung beruht. Eine Ungleichbehandlung liegt insbesondere dann vor, wenn für eine gleichwertige Arbeit ein ungleiches Entgelt gezahlt wird.

Der Geschäftspartner hat die Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu fördern und Diskriminierungen bei der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern und insbesondere bei der Förderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterlassen. Wir ermutigen den Geschäftspartner, die Diversität in seinem Einflussbereich zu fördern, vulnerable Gruppen unter den Mitarbeitern zu identifizieren und Programme für diese Gruppen einzuführen, die zu mehr Gleichbehandlung und zur Verhinderung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung führen.

3.5. Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner hält alle nationalen und internationalen Normen und Gesetze zur Arbeitssicherheit (insbesondere Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheitsschutz, Arbeitszeiten) ein, die an seinem Geschäftssitz gelten.

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter in einer sicheren und gesunden Umgebung arbeiten, die zumindest Schutz vor Feuer, Unfällen und gefährlichen Stoffen bietet. Angemessene hygienische Bedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien sowie Verfahren, einschliesslich Schulung und kontinuierlicher Verbesserung, müssen vorhanden sein und eingehalten werden. Werden Sicherheitsprobleme oder Gesundheitsrisiken festgestellt, muss der Geschäftspartner diese so schnell wie möglich beheben.

Die zu gewährleistenden Arbeitszeiten und freien Tage sind in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Industrienormen zu gestalten. Die zulässige Höchstarbeitszeit pro Woche richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften und Tarifverträgen. Dazu gehört auch die Abrechnung und Gestaltung von Überstunden.

Der Geschäftspartner organisiert die Arbeitszeiten (Überstunden und Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Arbeitszeitpläne, Mutterschafts-/Elternurlaub, Krankheitsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden) so, dass Arbeitsunfälle aufgrund von körperlicher und geistiger Ermüdung vermieden werden und die Gesundheit der Mitarbeiter erhalten bleibt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Temporärarbeit, die Entsendung von Arbeitnehmern und die ausgelagerte Arbeit.

Der Geschäftspartner beachtet das Verbot der Belästigung, des Missbrauchs und der Bestrafung durch jegliche Form von Gewalt am Arbeitsplatz.

3.6. Recht auf angemessene Entlohnung und Fortbildung

Der Geschäftspartner stellt die Zahlung angemessener Löhne sowie die Einhaltung aller geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, z. B. in Bezug auf Arbeitszeiten, Vergütung und Sozialleistungen, sicher. Konkret bedeutet dies:

- Der Lohn muss mindestens den örtlich geltenden Mindestlohnvorschriften entsprechen und in jedem Fall existenzsichernd sein. Der Lohn muss es dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine Grundkosten und die seiner Familie zu decken und gleichzeitig über einen gewissen Einkommensrest zu verfügen.
- Die Löhne sind in nachvollziehbarer Weise und zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäss ILO 95 zu zahlen. Unerlaubte Lohnabzüge und die Einbehaltung von Löhnen als Disziplinar-massnahme sind verboten.

- Überstunden dürfen die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreiten und müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bezahlt werden. Die Löhne und Gehälter müssen regelmässig und unter Verwendung eines gesetzlichen Zahlungsmittels gezahlt werden. Gehaltsabzüge müssen transparent sein und dürfen nicht als Disziplinar-massnahme eingesetzt werden.
- Sozialleistungen können von Arbeitnehmern nach geltendem Recht in Anspruch genommen werden (z. B. Krankheitsurlaub). Besteht eine gesetzliche Sozialversicherung, so ist die Zahlung der Beiträge obligatorisch.

3.7. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet bei seiner Tätigkeit das Recht der Mitarbeiter, Gewerkschaften beizutreten. Die Gründung, der Beitritt zu bzw. die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmassnahmen herangezogen werden. Die Gewerkschaften dürfen frei und im Einklang mit dem Recht des Arbeitsortes arbeiten. Dazu gehören das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen.

Der Geschäftspartner schliesst den Einsatz von Sicherheitskräften zur Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit aus.

4. Rohstoffe, Produkte und Produktsicherheit

4.1. Konfliktmineralien und Rohstofflieferkette

Die Komax Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern in der Lieferkette, dass alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Konfliktmineralien eingehalten werden.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Transparenz und Rückverfolgbarkeit innerhalb seiner eigenen Lieferkette bis hin zur Rohstoffgewinnung zu verbessern und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen wie Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei und die direkte oder indirekte Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnliche negative Auswirkungen zu verringern.

Der Geschäftspartner muss für die folgenden Rohstoffe, einschliesslich ihrer Erze und mineralischen Derivate, spezielle Sorgfaltsprüfungsverfahren umsetzen:

- Zinn,
- Wolfram,
- Tantal,
- Gold,
- Kobalt,
- Glimmer

aus konfliktbetroffenen Hochrisikogebieten (CAHRAs) wie der Demokratischen Republik Kongo (DRC). Diese besonderen Due-Diligence-Verfahren werden im Einklang mit den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten festgelegt.

Enthält ein Produkt einen oder mehrere solcher Rohstoffe, informiert der Geschäftspartner die Komax Gruppe unaufgefordert und gewährleistet auf Anfrage Transparenz und Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf die Rohstofflieferanten.

Die Komax Gruppe kann ad hoc vom Geschäftspartner verlangen, dass er Informationen über seine Lieferkette für diese Materialien sowie für andere kritische Rohstoffe, gegebenenfalls auch Informationen über die Herkunft des Materials, zur Verfügung stellt.

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie Schmelzhütten oder Raffinerien für diese Rohstoffe ausschliessen, die nicht über ein angemessenes und geprüftes Due-Diligence-Verfahren verfügen.

Um eine transparente Lieferkette zu schaffen, empfiehlt die Komax Gruppe die Verwendung des Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) und des Extended Minerals Reporting Template (EMRT) für die erweiterte Mineralienberichterstattung der Responsible Minerals Initiative (RMI).

Die Komax Gruppe erwartet zudem, dass die Schmelzhütten und Raffinerien, die Mineralien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten beziehen, mit der Schmelzhütten-Datenbank des RMI abgeglichen werden, um die Due-Diligence-Pflichten zu erfüllen.

4.2. Produktsicherheit

Die von den Geschäftspartnern gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen sicher sein und dürfen weder Menschen noch die Umwelt gefährden. Insbesondere müssen sie die vereinbarten Spezifikationen und die für die Produkte und Dienstleistungen geltenden gesetzlichen Richtlinien in Bezug auf Produktsicherheit, Kennzeichnung und Verpackung einhalten.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Informationen über die sichere Verwendung klar zu kommunizieren und auf Gefahren hinzuweisen, die bei der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen für Mensch und Umwelt entstehen können.

Der Geschäftspartner muss die gesetzlichen Vorschriften für besonders besorgniserregende Stoffe einhalten. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass seine Beschaffungs- und Produktionsprozesse den REACH- und RoHS-Vorschriften entsprechen. Der Geschäftspartner muss jederzeit in der Lage sein, die verwendeten Stoffe zurückzuerfolgen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

5. Verantwortung für die Umwelt

Die Komax Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern ein ebenso klares Bekenntnis zum aktiven Umwelt- und Klimaschutz.

Der Geschäftspartner hält sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Normen und verpflichtet sich, umweltfreundlich und nachhaltig zu arbeiten und Stoffe und Materialien in seiner Produktionskette, die für Mensch und Natur schädlich sind, nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu reduzieren. Der Geschäftspartner unterstützt seine Lieferanten und Geschäftspartner bei der Einhaltung dieser Standards.

Der Geschäftspartner überwacht und bewertet regelmässig die Umweltauswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten und:

- verpflichtet sich, Massnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten CO₂-Emissionen zu ergreifen;
- Abfälle und Emissionen zu reduzieren und Materialien in jeder Phase der Produktion wiederzuverwerten;
- sparsam mit Energie und anderen Ressourcen umzugehen;
- Umweltgefahren bei Konstruktion, Herstellung, Betrieb und Entsorgung zu vermeiden;
- die Wasserqualität zu verbessern, den Verbrauch zu reduzieren und die Wiederverwendung zu fördern;
- seine Umweltleistung (einschliesslich Energieverbrauch und Emissionen) zu messen und sie kontinuierlich zu verbessern.

Stellt der Geschäftspartner Umweltgefahren fest, mobilisiert er alle notwendigen Ressourcen, um sie so schnell wie möglich zu beseitigen.

6. Integrität im Geschäftsleben

Die Komax Gruppe verfolgt eine Null-Toleranz-Politik, wenn es um unethisches Geschäftsverhalten geht. Der Geschäftspartner muss alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten, insbesondere in Bezug auf Korruption, Wettbewerbsrecht, Interessenkonflikte und Geldwäsche.

6.1. Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen könnten.

Der Geschäftspartner muss die Komax Gruppe über Situationen informieren, die ggf. einen Interessenkonflikt darstellen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, die Komax Gruppe zu informieren, wenn Mitarbeiter der Komax Gruppe oder deren Familienangehörige oder Freunde in ihre Geschäfte involviert sind oder mit ihnen Geschäftsbeziehungen unterhalten, die einen Interessenkonflikt darstellen können.

6.2. Gastfreundschaft und Einladungen

Gastfreundschaft und Geschenke im Rahmen des Üblichen und des Gesetzes sind zulässig. Gastfreundschaft und Geschenke, die über das übliche Mass hinausgehen, sind nicht zulässig. Bei der Bestimmung dessen, was üblich und normal ist, sind die örtlichen Gegebenheiten und die lokale Kultur zu berücksichtigen.

6.3. Sanktionen, Embargos und Ausfuhrkontrollbestimmungen

Der Geschäftspartner muss alle geltenden nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften einhalten. Bei jeglichem Transfer von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen wird der Geschäftspartner die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Regierung der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einhalten.

Vor jeder Übertragung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen wird der Geschäftspartner insbesondere prüfen ob und durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass:

- kein Verstoss begangen wird gegen ein von der Schweiz, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den Vereinten Nationen verhängtes Embargo durch einen solchen Transfer, durch die Vermittlung von Verträgen über diese Güter;
- Arbeiten oder Dienstleistungen oder durch die Bereitstellung anderer wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit diesen Waren, Arbeiten und Dienstleistungen, auch unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Inlandsgeschäfts und der Verbote der Umgehung dieser Embargos;
- diese Waren, Arbeiten und Dienstleistungen nicht für die Verwendung im Zusammenhang mit Rüstungsgütern, der Erdölindustrie, der Nukleartechnik oder Waffen bestimmt sind, wenn und soweit eine solche Verwendung einem Verbot oder einer Genehmigung unterliegt, es sei denn, die erforderliche Genehmigung wird erteilt; und
- die Vorschriften aller anwendbaren Sanktionslisten der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit dort aufgeführten Unternehmen, Personen und Organisationen berücksichtigt werden.

Der Geschäftspartner wird Komax auf Anfrage von Komax unverzüglich alle Informationen über den jeweiligen Endkunden, den jeweiligen Bestimmungsort und den jeweiligen Verwendungszweck der von Komax gelieferten Waren, Arbeiten und Dienstleistungen sowie über allfällige Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen, soweit dies für die Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder Komax erforderlich ist.

Der Geschäftspartner stellt Komax von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bussen, Verlusten, Kosten und Schäden frei, die sich aus der Nichteinhaltung von Exportkontrollvorschriften ergeben, und entschädigt Komax für jegliche daraus entstehenden Verluste und Aufwendungen.

6.4. Verbot von Betrug, Korruption und Bestechung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, jegliche Form von Betrug, Korruption und Bestechung zu untersagen. Der Geschäftspartner darf sich weder direkt noch indirekt an Korruption und Bestechung beteiligen oder diese in irgendeiner Form tolerieren. Korruption, Korruptionsversuche sowie Erpressungsversuche werden in keiner Weise geduldet. Ferner ist es untersagt, einem Regierungsbeamten oder einer Gegenpartei im privaten Sektor Dinge von Wert zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, um eine behördliche Massnahme zu beeinflussen oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Korruption und Bestechung werden definiert als jeglicher direkte oder indirekte Vorteil, der mit der Absicht oder dem Ergebnis der Beeinflussung des Entscheidungsprozesses eines Geschäftspartners oder eines Amtsträgers angeboten, angenommen oder erhalten wird.

6.5. Fairer Wettbewerb und Kartellgesetze

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, im Einklang mit dem nationalen und internationalen Wettbewerbsrecht zu handeln.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine gesetzeswidrigen Absprachen mit anderen Geschäftspartnern getroffen werden und er sich nicht an Kartellen oder Monopolen beteiligt. Jegliche Absprachen mit Konkurrenten oder Geschäftspartnern, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, sind streng verboten und werden von der Komax Gruppe bestraft. Preisdiskriminierung, Preisfestsetzung, Marktaufteilung, Angebotsabsprachen oder andere unfaire Handelspraktiken sind verboten.

6.6. Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Der Geschäftspartner hat die gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Der Geschäftspartner hält sich stets an die geltenden Steuervorschriften und leistet keinen Beitrag zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner oder Dritte. Der Geschäftspartner sorgt für eine korrekte Buchführung gemäss den anerkannten Regeln.

7. Vertraulichkeit, Schutz von personenbezogenen Daten und geistigem Eigentum

7.1. Vertraulichkeit und Schutz von geistigem Eigentum

Der Geschäftspartner respektiert und schützt die geistigen Eigentumsrechte von Komax oder Dritten und verpflichtet dazu seine Mitarbeiter.

Der Geschäftspartner und seine Mitarbeiter (oder vergleichbare Personen), die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, wie z. B. Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Produktionsprozesse, Geschäftspläne, Finanzdaten, Marketing- und Vertriebsstrategien, Kundendaten, die Einführung neuer Produkte und Unternehmensfusionen oder -übernahmen, sind verpflichtet, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Der Geschäftspartner weist seine Mitarbeiter, Lieferanten und Subunternehmer dementsprechend an und stellt sicher, dass vertrauliche Informationen korrekt und professionell gespeichert und verwendet werden. Auf Verlangen von Komax unterzeichnet der Geschäftspartner eine Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA).

7.2. Datenschutz

Komax und der Geschäftspartner tauschen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten aus, soweit dies notwendig, verhältnismässig und angemessen ist. Die Parteien verarbeiten diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Insbesondere beachten sie die Anforderungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (GDPR), sofern diese anwendbar ist. Die Parteien achten besonders darauf, dass keine unbefugten Dritten ohne die Zustimmung der betroffenen Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten erlangen.

Die Parteien werden personenbezogene Daten streng vertraulich und ausschliesslich für die vertraglichen Zwecke verarbeiten. Die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich. Es ist wichtig, dass personenbezogene Daten nur dann erhoben werden, wenn dies angemessen, verhältnismässig und notwendig ist.

8. Behandlung von Verstössen

Das beschriebene Verhalten ist die Basis für eine erfolgreiche und nachhaltige Zusammenarbeit mit Komax. Hält sich ein Geschäftspartner von Komax nicht an die in diesem Code of Conduct festgehaltenen Grundsätze, ist Komax berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Es steht im Ermessen von Komax, von solchen Konsequenzen abzusehen und stattdessen andere Massnahmen zu ergreifen, wenn der Geschäftspartner glaubhaft versichert und nachweist, dass er sofortige Gegenmassnahmen ergriffen hat, um zukünftige Verstösse zu vermeiden.

9. Whistleblowing-Meldungen

Wird ein Verstoß gegen diesen Code of Conduct festgestellt, erwartet Komax von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie diesen umgehend melden. Verstöße können an den üblichen Ansprechpartner bei Komax oder alternativ an die unabhängige externe Whistleblowing-Stelle gemeldet werden.

10. Umsetzung

10.1. Kommunikation und Umsetzung

Der Geschäftspartner muss den Inhalt dieses Code of Conduct denjenigen Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern, Lieferanten und Unterlieferanten mitteilen, mit denen er zusammenarbeitet, um Komax zu beliefern. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass sowohl seine eigenen Mitarbeiter als auch die Personen, mit denen er zusammenarbeitet, den Code of Conduct umsetzen. Auf Wunsch des Geschäftspartners stellt Komax diesen Code of Conduct in der entsprechenden Landessprache zur Verfügung.

10.2. Lieferanten und Subunternehmer des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner muss mit angemessener Sorgfalt dafür sorgen, dass seine Subunternehmer, Lieferanten und Unterlieferanten diesen Code of Conduct einhalten. Zu diesem Zweck muss der Geschäftspartner auch das Risiko von Verstößen gegen die oben beschriebenen Grundsätze in seiner Lieferkette beurteilen. Wenn es inakzeptable Risiken gibt, müssen Sie Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Werden Verstöße festgestellt, müssen Sie Abhilfemassnahmen ergreifen oder, falls dies nicht möglich ist, die Zusammenarbeit mit Ihren Geschäftspartnern einstellen.

Geeignete Managementsysteme sind für die beschriebene Umsetzung geeignet. Im Bereich der Qualität handelt es sich um ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Vorgaben der aktuellen Version der ISO 9001-Norm entspricht. Das Managementsystem muss kontinuierlich verbessert und überwacht und vorzugsweise von einem Dritten zertifiziert werden.

10.3. Dokumentation

Um nachweisen zu können, welche Massnahmen der Geschäftspartner ergriffen hat, um den Code of Conduct einzuhalten, muss der Geschäftspartner die erforderlichen Unterlagen über seine eigenen Geschäftsabläufe aufbewahren. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner die Dokumentation über den Sorgfaltspflichtprozess in seinen eigenen Lieferketten aufbewahren. Auf Verlangen von Komax hat der Geschäftspartner diese Unterlagen sowie alle Informationen, die zum Nachweis der Einhaltung dieses Code of Conduct erforderlich sind, Komax zur Verfügung zu stellen.

10.4. Prüfungs- und Informationsrechte

Der Geschäftspartner muss regelmässig interne Prüfungen durchführen, um die Einhaltung dieses Code of Conduct zu gewährleisten.

Komax behält sich das Recht vor, bei Geschäftspartnern unangekündigte Prüfungen durchzuführen oder durch einen Beauftragten durchführen zu lassen, um die Einhaltung dieses Code of Conduct zu beurteilen. Der Geschäftspartner muss Komax informieren, wenn Vereinbarungen mit anderen Parteien im Widerspruch zu diesem Code of Conduct stehen.

10.5. Bestätigung des Geschäftspartners

Jeder Geschäftspartner von Komax muss eine Bestätigung unterzeichnen, die diesem Code of Conduct beigefügt ist. Damit bestätigt der Geschäftspartner, dass er die Grundsätze und Anforderungen des aktuellen Code of Conduct einhalten wird.

11. Aktualisierung des Code of Conduct

Komax behält sich das Recht vor, diesen Code of Conduct regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Geschäftspartner werden über wichtige Änderungen informiert. Die jeweils aktuelle

Version des Code of Conduct ist auf der Komax Website zu finden: [Organisation | Komax \(komaxgroup.com\)](https://www.komaxgroup.com).

Bestätigung des Geschäftspartners

Wir haben den Code of Conduct der Komax Gruppe für Lieferanten und Geschäftspartner gelesen und verstehen dessen Bedeutung und Auswirkungen auf unser Unternehmen.

Wir, die Unterzeichnenden, bestätigen hiermit:

1. Wir haben die Fassung des Code of Conduct von _____ erhalten und verstanden.
2. Wir verpflichten uns, die Anforderungen dieses Code of Conduct zu erfüllen.
3. Wir leiten diesen Code of Conduct auch innerhalb unserer Lieferkette weiter und sorgen für seine Umsetzung mit angemessener Sorgfalt.
4. Auf Anfrage erteilen wir Komax bzw. der jeweiligen Vertragsgesellschaft der Komax Gruppe Auskunft über die Einhaltung der oben genannten Grundsätze;
5. Wir erklären uns damit einverstanden, dass Komax oder von Komax beauftragte Personen unangemeldete Kontrollen in unseren Betrieben durchführen können, um die Einhaltung des Code of Conduct zu überprüfen.
6. Die Einhaltung dieses Code of Conduct ist eine notwendige und grundlegende Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung mit Komax.

Name:		Name:	
Funktion:		Funktion:	
Name des Unternehmens:		Name des Unternehmens:	
Adresse des Unternehmens:		Adresse des Unternehmens:	

Diese Bestätigung ist von autorisierten Vertretern des Geschäftspartners zu unterzeichnen und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt an den zuständigen Komax Ansprechpartner zurückzusenden.

Ich bestätige hiermit, dass ich den Code of Conduct verstanden habe und die Anforderungen in vollem Umfang erfüllen werde.

Lieferant/Geschäftspartner, Name und Adresse:	
Ort und Datum:	
Unterschrift:	